

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2025

Nr. 2025/603

Deitingen / Flumenthal: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN»

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Deitingen und Flumenthal unterbreiten dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN» zur Genehmigung.
- 1.2 Die Planung besteht aus den folgenden Unterlagen:
- 1.2.1 Genehmigungsunterlagen (Erschliessungsplan Teil-GWP)
- Einwohnergemeinden Deitingen und Flumenthal, Teil-GWP «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN», Situation 1:1'000, SPI Planer und Ingenieure AG, 31. Januar 2025, Plan Nr. 4673-33-01
 - Einwohnergemeinden Deitingen und Flumenthal, Teil-GWP «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN», Technischer Bericht, SPI Planer und Ingenieure AG 3. Februar 2025.
- 1.2.2 Beilagen (Bauprojekt und Planungsgrundlagen)
- Einwohnergemeinde Deitingen, «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN; Ausführungsprojekt Los "0" und "1" (Teil West)», Situation 1:200, SPI Planer und Ingenieure AG, 13. Februar 2025, Plan Nr. 4673-51-01
 - Einwohnergemeinde Deitingen, «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN; Ausführungsprojekt Los "1" (Teil Ost)», Situation 1:200, SPI Planer und Ingenieure AG, 13. Februar 2025, Plan Nr. 4673-51-02
 - Einwohnergemeinde Deitingen, «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN; Ausführungsprojekt Los "0"», Schnitt 1:50, SPI Planer und Ingenieure AG, 13. Februar 2025, Plan Nr. 4673-51-03
 - Einwohnergemeinde Deitingen, «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN; Ausführungsprojekt Los "2"», Situation 1:200, SPI Planer und Ingenieure AG, 13. Februar 2025, Plan Nr. 4673-51-04
 - Einwohnergemeinde Deitingen, «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN; Ausführungsprojekt Los "2"», Schnitt 1:50, SPI Planer und Ingenieure AG, 13. Februar 2025, Plan Nr. 4673-51-05

- Einwohnergemeinde Deitingen, «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN; Ausführungsprojekt Los "3"», Situation 1:200, SPI Planer und Ingenieure AG, 13. Februar 2025, Plan Nr. 4673-51-06
- Einwohnergemeinde Deitingen, «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN; Ausführungsprojekt Los "4"», Situation 1:200, SPI Planer und Ingenieure AG, 13. Februar 2025, Plan Nr. 4673-51-07
- Einwohnergemeinde Deitingen, «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN; Ausführungsprojekt Los "4"», Schnitt 1:50, SPI Planer und Ingenieure AG, 13. Februar 2025, Plan Nr. 4673-51-08
- Einwohnergemeinde Deitingen, «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN; Ausführungsprojekt Los "5"», Situation 1:200, SPI Planer und Ingenieure AG, 13. Februar 2025, Plan Nr. 4673-51-09
- Einwohnergemeinde Deitingen, «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN; Ausführungsprojekt Los "5"», Schnitt 1:50, SPI Planer und Ingenieure AG, 13. Februar 2025, Plan Nr. 4673-51-10
- Einwohnergemeinde Deitingen, «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN; Ausführungsprojekt Los "6" (Niederdruck)», Situation 1:200, SPI Planer und Ingenieure AG, 13. Februar 2025, Plan Nr. 4673-51-11
- Einwohnergemeinde Deitingen, «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN; Ausführungsprojekt Los "6" (Niederdruck)», Schnitt 1:50, SPI Planer und Ingenieure AG, 13. Februar 2025, Plan Nr. 4673-51-12
- Einwohnergemeinde Deitingen, «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN; Ausführungsprojekt Übersichtsplan Etappierung», Situation 1:1'000, SPI Planer und Ingenieure AG, 13. Februar 2025, Plan Nr. 4673-51-21
- Einwohnergemeinde Deitingen, «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN; Bauprojekt Übersichtsplan Lose», Situation 1:1'000, SPI Planer und Ingenieure AG, 13. Februar 2025, Plan Nr. 4673-51-22
- «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN, Los 2 und 3; GB Deitingen Nr. 67», Baubedingte Gefährdungsabschätzung, SolGeo AG, Bericht vom 7. März 2025, Bericht Nr. 24.2699.001
- «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN, Los 4 «Ost»; GB Luterbach Flumenthal Nrn. 628 und 624», Baubedingte Gefährdungsabschätzung, SolGeo AG, Bericht vom 7. März 2025, Bericht Nr. 24.2699.001
- «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN, Los 4 «West»; GB Luterbach Nrn. 628 und 624», Baubedingte Gefährdungsabschätzung, SolGeo AG, Bericht vom 7. März 2025, Bericht Nr. 124.0066.001.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

- 2.1.1 Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Autobahn A1 im Abschnitt Luterbach bis Wangen an der Aare ergeben sich bei verschiedenen Leitungen der öffentlichen Wasserversorgung Konflikte mit dem Bauvorhaben des Bundesamts für Strassen (ASTRA). Verschiedene Leitungsabschnitte im betreffenden Autobahnabschnitt müssen ersetzt und an neuer Lage und in Abweichung zu den heute rechtsgültigen Generellen Wasserversorgungsplanungen (GWP) der Einwohnergemeinde Deitingen und Flumenthal verlegt und gebaut werden.
- 2.1.2 Die Teil-GWP «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN» soll die mit RRB Nr. 2014/2161 vom 16. Dezember 2014 genehmigte GWP der Einwohnergemeinde Deitingen und die mit RBB Nr. 2005/2448 vom 29. November 2005 genehmigte GWP der Einwohnergemeinde Flumenthal anpassen oder ergänzen, da die neuen Wassertransportleitungen in Abweichung dieser Planungen erstellt werden.
- 2.1.3 Bauherrschaft und Betreiberin der projektierten Wasserversorgungsanlagen ist die Einwohnergemeinde Deitingen, da die Wasserversorgung Deitingen auch für die Versorgung der Liegenschaften im Gebiet Schachen in der Gemeinde Flumenthal zuständig ist.
- 2.2 Verfahren
 - 2.2.1 Die Teil-GWP «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN» ist ein kommunaler Erschliessungsplan nach §§ 14 und 39 PBG.
 - 2.2.2 Die Planung wurde im Amtsblatt publiziert und lag in den Gemeinden Deitingen und Flumenthal vom 22. November 2024 bis am 23. Dezember 2024 öffentlich auf. Während der Auflagefrist ist eine Einsprache der BKW Energie AG, Bern, eingegangen. Die Einsprecherin betreibt im Bereich des geplanten Wasserleitungersatzes Starkstromanlagen. Um den geplanten Bau der Wasserleitungen dennoch zu ermöglichen, haben die Einsprecherin und die Einwohnergemeinde Deitingen als Bauherrschaft eine gemeinsame Vereinbarung unterzeichnet, woraufhin die Einsprecherin ihre Einsprache mit Schreiben vom 27. Februar 2025 zurückgezogen hat. Zudem beantragt die Einsprecherin, dass die Sicherheitsvorschriften für das Arbeiten in der Nähe einer elektrischen Anlage in die Baubewilligung aufgenommen werden.
 - 2.2.3 Anlässlich der Sitzung vom 27. Januar 2025 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Flumenthal die Teil-GWP «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN».
 - 2.2.4 Anlässlich der Sitzung vom 29. Januar 2025 nahm der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Deitingen die Unterzeichnung der Vereinbarung mit der BKW Energie AG zur Kenntnis und beschloss die Teil-GWP «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN».
 - 2.2.5 Der Teil-GWP kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu. Die Publikation der Teil-GWP erfolgte unter Hinweis auf § 39 Abs. 4 (PBG). Entsprechend wurden auch die Unterlagen zum Bauprojekt öffentlich aufgelegt.
 - 2.2.6 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.3 Ausnahmegewilligung zur Erstellung von Anlagen ausserhalb der Bauzone

Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen gelten nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) folgende Bedingungen:

- Der Zweck der Bauten und Anlagen erfordert einen Standort ausserhalb der Bauzonen (Bst. a)
- dem Bauvorhaben stehen keine überwiegenden Interessen entgegen (Bst. b).

Die Bedingungen für eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG sind erfüllt.

2.4 Einbau ins Grundwasser

- 2.4.1 Beim vorgesehenen Leitungsbau kommen fünf Abschnitte (Los 0, Los 2, Los 4, Los 5 und Los 6) aufgrund von unvermeidbaren Unterquerungen in den Grundwasserbereich zu liegen. Vier dieser Unterquerungen (Los 0, Los 2, Los 5 und Los 6) sollen mittels Spülbohrung erstellt werden. Deren Start- und Ziel-Gruben befinden sich gemäss den Gesuchsunterlagen jeweils oberhalb des Grundwassers. Von den Leitungsabschnitten mit Spülbohrung reichen drei bis unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW).
- 2.4.2 Bei einem einzigen Abschnitt (Los 4) ist der Leitungsbau unter dem MGW mittels offenen Grabens geplant. Die Leitung wird zusammen mit der Revitalisierung des zu unterquerenden Russbaches erstellt. Die Grundwasserabsenkung erfolgt im Zusammenhang mit der Revitalisierung des Bachlaufs.
- 2.4.3 Der Leitungsbau des Abschnitts Los 6 reicht unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW), verläuft aber gemäss den Planunterlagen oberhalb des MGW.
- 2.4.4 Der Einbau von Anlagen unter den MGW erfordert eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201).
- 2.4.5 Die Errichtung von Bauten und Anlagen von geringfügiger Bedeutung unter den MGW erfordern ferner eine wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 Bst. b und c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15).
- 2.4.6 Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung und wasserrechtliche Nutzungsbewilligung können erteilt werden.

2.5 Gewässerraum / Wasserbau

- 2.5.1 Die Unterquerungen des Russbachs kommen in dessen Gewässerraum zu liegen. Betroffen davon sind die Lose «0» und «4».
- 2.5.2 Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.
- 2.5.3 Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen - namentlich auch das Verlegen von Werkleitungen - auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern bedürfen ferner einer wasserrechtlichen Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA.
- 2.5.4 Die Leitungen sind standortgebunden und liegen im öffentlichen Interesse. Somit können die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und die Nutzungsbewilligung erteilt werden.

2.6 Bodenschutz

- 2.6.1 Ein Leitungsbau bedeutet einen Eingriff in den natürlichen Aufbau des Bodens. Die Ersatzbauten beanspruchen mehrfach natürlich gewachsenen Boden, namentlich für Leitungsbauten, die Installationen für die Spühlbohrungen und für Pisten und Zwischenlager. Die Leitungen sollen wenn möglich per Grabenfräse erstellt werden, womit die beanspruchte Fläche reduziert werden kann.
- 2.6.2 Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo; SR 814.12) sowie Art. 18 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Werden Böden temporär beansprucht (z.B. durch Installationsflächen und Depots), sind Verdichtungen und andere Strukturveränderungen, welche die Bodenfruchtbarkeit gefährden, mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden.
- 2.6.3 Einzelne Bauelemente befinden sich randlich der Verdachtsfläche «Autobahn» des Prüfperimeters Bodenabtrag (<https://geo.so.ch/map/bodenabtrag>). Diese Verdachtsfläche bedeutet, dass eine Schadstoffbelastung des Bodens gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) vorliegt. Bei Bodenabtrag innerhalb dieses Verdachtsstreifen darf der abgetragene Oberboden nur am Entnahmeort selbst, d.h. für die Rückverfüllung des Leitungsgrabens resp. der Start-/Zielgruben verwendet werden.
- 2.7 Bauen auf belasteten Standorten
- 2.7.1 Das Bauvorhaben tangiert mehrere belastete Standorte im Sinne von Art. 2 Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV; SR 814.680), welche im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen sind. Es handelt sich um folgende Standorte:
- Los 2 und Los 3: AGIP Suisse S.A., Deitingen Nord (KbS-Nr. 22.046.0146B)
 - Los 4 «Ost»: Flächenhafte Aufschüttung zwischen Russbach und Aare bei ARA Schachen (KbS-Nr. 22.006.0017A)
 - Los 4 «West»: Flächenhafte Auffüllung Schachen (KbS-Nr. 22.006.0018A)
- 2.7.2 Die Standorte 22.046.0146B und 22.006.0018A sind im KbS als belastet ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf eingetragen. Der Standort 22.006.0017A ist im KbS als nicht untersuchungsbedürftiger Standort, von dem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind, verzeichnet.
- 2.7.3 Los 2 und Los 3: Beim Standort 22.046.0146B gab es mehrere Tankunfälle. Eine Untergrundverschmutzung mit Kohlenwasserstoffen kann nicht ausgeschlossen werden. In den Jahren 2004 bis 2006 wurde eine Teildekontamination beim Standort durchgeführt. Wo und bis in welche Tiefe noch Verschmutzungen vorliegen, ist nicht bekannt. Zudem befindet sich die Raststätte auf einer Auffüllung. Es handelt sich um eine künstliche Auffüllung mit mineralischen Bauabfällen.
- 2.7.4 Los 4 «Ost»: Beim Standort 22.006.0017A gibt es eine technische Untersuchung (CSD Ingenieure AG, Zürich: Technische Untersuchung vom 15. Dezember 2021). Gemäss dieser Untersuchung liegt im Projektperimeter eine rund 2.5 m mächtige künstliche Auffüllung vor.
- 2.7.5 Los 4 «West»: Beim Standort 22.006.0018A wurde im Rahmen der technischen Untersuchung die Auffüllung untersucht (Wanner AG, Solothurn: Technische Untersuchung

vom 10. Dezember 2018). Bei den meisten Sondierungen wurde direkt unter dem Oberboden der Deponiekörper aufgeschlossen. Es handelt sich um Bauschuttablagerungen. Siedlungs- oder Industrieabfälle wurden nicht aufgeschlossen. Die Laboruntersuchungen zeigen, dass 10 der 12 untersuchten Feststoffproben aus dem Deponiekörper aus chemisch unverschmutztem Material nach Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) bestehen. Zwei Feststoffproben sind aufgrund des Gehalts an Chrom resp. an Kohlenwasserstoff-Index (KW C10-C40) chemisch schwach verschmutzt und weisen mineralische Bauabfällen bis 10 Vol.-% auf. Es handelt sich dabei um wenig verschmutztes Material nach VVEA (B-Material).

- 2.7.6 Die SolGeo AG, Solothurn hat für die belasteten Standorte 22.046.0146B, 22.006.0017A und 22.006.0018A je eine baubedingte Gefährdungsabschätzung durchgeführt.
- 2.7.7 Beim Standort 22.046.0146B soll im Rahmen des Bauvorhabens eine Spülbohrung unter der Autobahn durchgeführt werden. Die Zielgrube befindet sich auf dem Standort. Der Leitungsbau soll mit einem offenen Grabenbau in Richtung Norden fortgesetzt werden (Los 2). Die Zielgrube und der offene Grabenbau weisen eine Tiefe von rund 1.9 m ab Terrainoberfläche auf. Die Leitungen werden entlang des Russbachs ausserhalb des Standorts 22.046.0146B in den offenen Graben verlegt (Los 3). Zwei Leitungsstränge sollen im offenen Grabenbau von Norden nach Süden wieder auf den Standort 22.046.0146B geführt werden. Gemäss Gutachten liegen sowohl die Zielgrube wie auch die geplanten Leitungsgraben ausserhalb der früher dekontaminierten Flächen. Aufgrund der früher durchgeführten Untersuchungen wird davon ausgegangen, dass im Projektperimeter (Lose 2 und 3) eine schwache Untergrundverschmutzung (künstliche Auffüllungen und/oder Verschmutzungen mit Mineralöl und Benzin) vorliegt. Die Gutachter gehen davon aus, dass auf dem Grundstück GB Deitingen Nr. 67 keine starke Untergrundverschmutzung vorhanden ist und dass durch das geplante Bauvorhaben keine Gefährdung des Schutzguts Grundwasser besteht.
- 2.7.8 Beim Standort 22.006.0017A soll eine neue Wasserleitung auf rund 75 m Länge verlegt werden (Los 4 «Ost»). Die Arbeiten erfolgen im offenen Grabenbau in einer Tiefe von rund 1.2 m. Die Untersuchungen im Projektperimeter zeigen, dass die Ablagerungen aus unverschmutztem Aushubmaterial und lokal schwach verschmutztem Aushubmaterial mit erhöhten Anteilen an mineralischen Bauabfällen (Ziegelbruch) bestehen. Die Gutachter gehen davon aus, dass durch das geplante Bauvorhaben keine Gefährdung des Schutzguts Grundwasser besteht.
- 2.7.9 Beim Standort 22.006.0018A soll eine neue Wasserleitung auf rund 128 m Länge verlegt werden (Los 4 «West»). Die Arbeiten erfolgen im offenen Grabenbau in einer Tiefe von rund 1.2 m. Die Untersuchungen im Projektperimeter zeigen, dass die Ablagerungen aus unverschmutztem Aushubmaterial und lokal chemisch schwach verschmutztem Aushubmaterial mit erhöhten Anteilen an mineralischen Bauabfällen (Ziegelbruch) bestehen. Die Gutachter/-innen gehen davon aus, dass durch das geplante Bauvorhaben keine Gefährdung des Schutzguts Grundwasser besteht.
- 2.7.10 Ein altlastenrechtlicher Sanierungsbedarf ist für die Standorte 22.046.0146B, 22.006.0017A und 22.006.0018A beim heutigen Kenntnisstand auszuschliessen. Es ist aus heutiger Sicht nicht davon auszugehen, dass durch das Bauvorhaben ein Sanierungsbedarf entsteht. Die Anforderungen von Art. 3 AltIV werden durch das Bauvorhaben somit eingehalten.
- 2.8 Die Genehmigungsgebühr wird der für das Planungsverfahren federführenden wie auch für die Wasserversorgung zuständigen Einwohnergemeinde Deitingen in Rechnung gestellt.

- 2.9 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Genehmigung der Planung durch den Regierungsrat als recht- und zweckmässig.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 72, 74, 98 Abs. 2, 107 und 164 GWBA, sowie §§ 2, 77, 102, 105 und 108 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN» der Einwohnergemeinde Deitingen und Flumenthal wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Der vorliegenden Erschliessungsplanung kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.
- 3.3 Die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG zur Erstellung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung ausserhalb der Bauzone wird erteilt.
- 3.4 Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV für den Einbau der Leitungen unter den MGW und die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 Bst. c GWBA werden unter folgenden Auflagen erteilt:
- 3.4.1 Die Anlagen sind gemäss den Gesuchsunterlagen zu erstellen. Insbesondere sind sie dicht und auftriebssicher auszuführen.
- 3.4.2 Sollte zusätzlich zur für die Revitalisierung des Russbaches notwendigen Grundwasserabsenkung eine weitere projektbedingte Grundwasserabsenkung erforderlich sein, ist ein entsprechendes Gesuch beim Amt für Umwelt einzureichen.
- 3.5 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV (Bauen im Gewässerraum) und die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA werden unter folgenden Auflagen erteilt:
- 3.5.1 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 3.5.2 Die im technischen Bericht unter Kapitel 4.1.7 ausgeführten Arbeitsschritte sind in der vorgegebenen Reihenfolge einzuhalten, respektive auszuführen.
- 3.6 Bodenschutz
- 3.6.1 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenfahrzeugen durchgeführt werden. Alle Erdarbeiten sind bodenschonend durchzuführen, gemäss guter fachlicher Praxis, analog den Ausführungen des Merkblattes «Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und Leitungsbauten» (verfügbar unter so.ch/afu-publikationen, Suchbegriff «Leitungsbau»).
- 3.6.2 Für die bodenkundliche Begleitung der bodenrelevanten Bauarbeiten ist eine bodenkundliche Fachperson beizuziehen.
- 3.6.3 Bei Bodenabtrag innerhalb der Verdachtsfläche «Autobahn» des Prüfperimeters Bodenabtrag (geo.so.ch/map/bodenabtrag), darf der abgetragene Oberboden nur am

Entnahmeort selbst, d.h. für die Rückverfüllung des Leitungsgrabens resp. der Start- /Zielgruben verwendet werden.

- 3.6.4 Es darf keine Vermischung von Oberboden (Humus) und gefrästem Material, respektive konventionell ausgehobenem Unterboden und Untergrundmaterial, stattfinden.
- 3.6.5 Beim Wiedereinfüllen der Leitungsgräben und Baugruben sind die Materialien in ihrer natürlich richtigen Reihenfolge einzubringen, d.h. der Humus zuoberst.
- 3.6.6 Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein.
- 3.6.7 Der neugeschüttete Boden darf nicht befahren und während drei Jahren nur als Wiese (Kleeegrasmischung) mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden.
- 3.7 Belastete Standorte
 - 3.7.1 Aushubarbeiten sind durch eine Altlasten-Fachperson vor Ort eng zu begleiten. Die zuständige Bauleitung hat die Altlasten-Fachperson rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren respektive aufzubieten.
 - 3.7.2 Das Aushubmaterial ist organoleptisch durch die Altlasten-Fachperson zu beurteilen, nach Materialkategorie zu triagieren und gegebenenfalls chemisch zu analysieren (Entnahme von Feststoffproben). Verschmutztes Aushubmaterial ist fachgerecht zu entsorgen.
 - 3.7.3 Die Aushubarbeiten, die ausgehobenen Materialkategorien, die Entsorgungswege und die Restverschmutzung im Untergrund (Menge und Verschmutzungsgrad) sind in einem Bericht zu dokumentieren und dem AfU einzureichen. Dem Bericht sind die chemischen Analyseberichte und die Entsorgungsnachweise beizufügen.
- 3.8 Bauarbeiten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - 3.8.1 Die Funktionsfähigkeit der bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungs- und Infrastrukturanlagen (Flurwegen, Drainagen, Leitungen, Schächte etc.) muss vollumfänglich erhalten bleiben.
 - 3.8.2 Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigungen an den bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungs- und Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen, Leitungen, Schächte etc.) sind wieder herzustellen und gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Dies gilt auch für notwendige Nachbesserungsarbeiten sowie den zusätzlichen Unterhalt.
 - 3.8.3 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist mit dem jeweiligen Bewirtschafter / Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Parzelle abzusprechen.
 - 3.8.4 Ertragsausfälle und Inkonvenienzen sind durch eine Fachperson (z.B. Solothurner Bauernverband) abzuschätzen und dem betroffenen Bewirtschafter korrekt zu entschädigen.
 - 3.8.5 Für das korrekte Ermitteln allfälliger weiterer Werkleitungen haftet die Bauherrschaft.
 - 3.8.6 Im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Parzellen ist eine Mindestüberdeckung der Leitung von 80 cm mit gut durchwurzelbarem Material notwendig.

- 3.9 Die im Schreiben der BKW Energie AG, Bern, vom 27. Februar 2025 aufgeführten Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
- 3.10 Für die Nutzung von Areal im Eigentum der Nationalstrasse im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der Wasserleitungen, ist eine separate Nutzungsbewilligung des ASTRA im Sinne von Art. 44 Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11) in Verbindung mit Art. 30 Nationalstrassenverordnung (NSV; SR 725.111) sowie im Sinne von Art. 29 NSV erforderlich. Der Bewilligungsnehmer hat diese, spätestens nach Bauende, mit einem separaten Gesuch beim ASTRA, Infrastrukturfürliche Zofingen, zu beantragen. Dem Gesuch ist eine Kopie der Baubewilligung inklusiv aller Auflagen seitens Fachstellen beizulegen.
- 3.11 Die Teil-GWP gilt als Ergänzung bzw. Anpassung der bestehenden rechtsgültigen GWP der Einwohnergemeinde Deitingen (RRB Nr. 2014/2161 vom 16. Dezember 2014) sowie der Einwohnergemeinde Flumenthal (RRB Nr. 2005/2448 vom 29. November 2005). Bestehende Pläne und Genehmigungsinhalte verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie dem mit diesem Beschluss genehmigten Plan und den Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebiets ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.12 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.13 Die Einwohnergemeinde Deitingen hat dem Amt für Umwelt nach Abschluss der Bauarbeiten die aktualisierten Wiederbeschaffungswerte seiner Wasserversorgungsanlagen mitzuteilen, damit das Amt für Umwelt die jährliche Mindesteinlage gemäss § 119 GWBA für den Werterhalt der Infrastrukturanlagen in der Wasserversorgung (RRB Nr. 2015/1021 vom 22. Juni 2015) nachführen kann.
- 3.14 Die örtlichen Baubehörden haben im Sinne von §§ 150 ff. PBG die Einhaltung der obengenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasser, schriftlich Meldung zu erstatten.
- 3.15 Vorbehalten bleiben weitere kommunale, kantonale oder eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert werden können.
- 3.16 Die Einwohnergemeinde Deitingen hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 2'330.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen

Genehmigungsgebühr Teil-GWP:	Fr.	1'500.00	(4210001 / 007 / 80058)
Oberflächengewässer Nutzungsbewilligung:	Fr.	200.00	(4210000 / 007 / 81371)
Oberflächengewässer gewässerschutzrechtliche Bewilligung:	Fr.	200.00	(4210000 / 007 / 80056)
Nutzungsgebühr für das beanspruchte Grundwasserdurchflussvolumen:	Fr.	200.00	(4210000 / 007 / 81370)
Grundwasser gewässerschutzrechtliche Bewilligung:	Fr.	200.00	(4260000 / 007 / 80052)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	<u>2'330.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt, RH (ad acta 2024-1221 / 332.046.002) mit 1 gen. Plandossier (folgt später), Abt. Wasserbau, FZ (3)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung (zur Rechnungstellung)
 Amt für Raumplanung
 Hochbauamt
 Amt für Geoinformation (mit Antrag um Nachführung des Planregisters, digitale Daten folgen über SOBAU)
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
 Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle
 Amt für Finanzen
 Einwohnergemeinde Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
 Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal, mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)**
 BKW Energie AG, Galgenfeldweg 18, 3006 Bern
 ASTRA, Infrastrukturfiliiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen
 SPI Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen
 Amt für Umwelt, UvA (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte»: Deitingen / Flumenthal: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Ersatz Wasserleitungen iZ. 6-Spur-Ausbau A1 LUT-WAN»)